

1. Ausschlussgrund des Verwaltungsverfahrens

Der Ausstand ist in Art. 6 bis 15 LVG ausführlich geregelt.²⁵⁶ Rechtsprechung ist kaum vorhanden,²⁵⁷ so dass es sich erübrigt, näher darauf einzugehen.

2. Ausschlussgrund der Amts- und Berufstätigkeit

Art. 10 Abs. 1 Bst. b StGHG erfasst drei Fallgruppen, die zum Ausschluss eines Richters des Staatsgerichtshofes führen: Die Tätigkeit als Prozessvertreter einer Verfahrenspartei in allen Stadien des Verfahrens, wozu auch das Erstellen eines Gutachtens für eine Verfahrenspartei zu zählen ist, die Tätigkeit als entscheidender Richter in einem vorangegangenen Verfahren, welches mit Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof weitergezogen wird und die Tätigkeit in der Behörde des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens oder des dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens.²⁵⁸ Sie bewirken allerdings nur dann einen Ausschluss, wenn der Richter in diesen Fällen «bereits von Amts oder Berufs wegen tätig gewesen ist». Entscheidend ist, wie eng oder weit diese Formulierung ausgelegt wird. Das deutsche Bundesverfassungsgericht fasst die in diesem Zusammenhang gebrauchte Wendung «in derselben Sache» (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BVerfGG) sehr restriktiv auf.²⁵⁹

B. Verfahren

Sind die Voraussetzungen des Ausschlusses erfüllt, muss die Richterperson von Amts wegen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kommt deklaratorischer Charakter zu. Jeder Richter des Staatsgerichtshofes ist verpflichtet, die ihn betreffenden Ausschlussgründe be-

256 Siehe allgemein Ritter, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 64 ff.

257 So auch Kley, Grundriss, S. 265.

258 Siehe ausführlicher Benda/Klein, S. 93, Rz. 208.

259 Vgl. zu dieser Rechtsprechung und ihrer Kritik Benda/Klein, S. 93, Rz. 208; vgl. auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur sogenannten Vor- und Mehrfachbefassung vorne S. 275 ff.